



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 29. Mai 2024

Referenz-Nr.: Archiv G 5 d / GWR d 7-1 und d 7-2 / GWV 2024-0148

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Steingass (GWR d 7-2). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen. Quellfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1). Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Horgen und Wädenswil

Betroffene Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen
Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil
Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich

- Massgebende
Unterlagen
- Situationsplan der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1) und Steingass (GWR d 7-2) 1:3500 vom 27. Mai 2024
 - Schutzzonenplan der Quellfassungen Steingass (GWR d 7-2) 1:1000 vom 17. August 2023
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Steingass (GWR d 7-2) vom 17. August 2023
 - Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Horgen vom 15. April 2024
 - Aufhebungsbeschluss Stadtrat Wädenswil vom 23. April 2024
 - Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Horgen vom 29. Januar 2024
- Ergänzende
Unterlagen
- Bericht «Quellen Steingass A/B (GWR d 7-2), Hirzel (Horgen) / ZH – Resultate der hydrogeologischen Untersuchungen und Vorschlag Anpassung Schutzzonen» (Nr. 211907), Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 20. September 2022
 - Gutachten «Quellen Steingass A/B (GWR d 7-2), Hirzel (Horgen) / ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen» (Nr. 211907), Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. März 2023

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. März 2024 und Mail vom 7. Mai 2024 reichte die Wasserversorgung Zürich die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Steingass (Grundwasserrecht/GWR d 7-2) und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 602/2000 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1) und Steingass (GWR d 7-2) der Wasserversorgung Zürich genehmigt.

Der Fassungsstollen der Quelle Sihlsprung B weist eine starke Rissbildungen auf und es besteht Einsturzgefahr. Daher hat die Wasserversorgung Zürich beschlossen, die Quellschnur aus den Fassungen Sihlsprung A und B aufzugeben. Daher entfällt für diese Fassungen die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Die Grundwasserschutzzonen um die Quellschnuren Steingass A und B wurden überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Gutachten vom 15. März 2023 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 14. Juni 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 15. und 23. April 2024 hoben der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 27. September 1999 (damals: Gemeinde Hirzel) und 9. November 1999 (damals: Gemeinde Schönenberg) für die Quellschnuren Sihlsprung und Steingass auf.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2024 setzte der Gemeinderat Horgen die überarbeiteten Schutzzonen um die Quellschnuren Steingass fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellschnuren Steingass gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Aufhebung der Schutzzonen um die Quellschnuren Sihlsprung und die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen um die Quellschnuren Steingass nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellschnuren Sihlsprung und der erneuerte Schutzzonenplan der Quellschnuren Steingass und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil haben dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen

sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements der Quelfassungen Steingass dem Gemeinderat Horgen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 602/2000 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sihlsprung (GWR d 7-1) und Steingass (GWR d 7-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 29. Januar 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Steingass (GWR d 7-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil werden eingeladen, die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sihlsprung und die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Steingass zusammen mit ihren Aufhebungs- und Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Sihlsprung (Grundwasserrecht d 7-1) und Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Steingass (Grundwasserrecht d 7-2)
Horgen und Wädenswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0148 vom 29. Mai 2024 die mit Gemeinderatsbeschluss Horgen vom 15. April 2024 und mit Stadtratsbeschluss Wädenswil vom 23. April 2024 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sihlsprung und Steingass und die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 29. Januar 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Steingass und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindkanzlei Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen, sowie der Stadtkanzlei Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den von der Aufhebung und von der Neufestsetzung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinde- bzw. Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sihlsprung und der Schutzzonenplan sowie das entsprechende Schutzzonenreglement der Quelfassungen Steingass treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Horgen und der Stadtrat Wädenswil werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich sowie die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, werden als katasterführende Stellen eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen bzw. die Aufhebung im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Horgen und Wädenswil nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	1252.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1372.80

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen betreffend Aufhebung und Neufestsetzung
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wädenswil, Zugerstrasse 16, 8820 Wädenswil), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen betreffend Aufhebung
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - Neufestsetzungs- und Aufhebungsbeschlüsse Horgen vom 29. Januar und 15. April 2024
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Aufhebungsbeschluss Wädenswil vom 23. April 2024
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



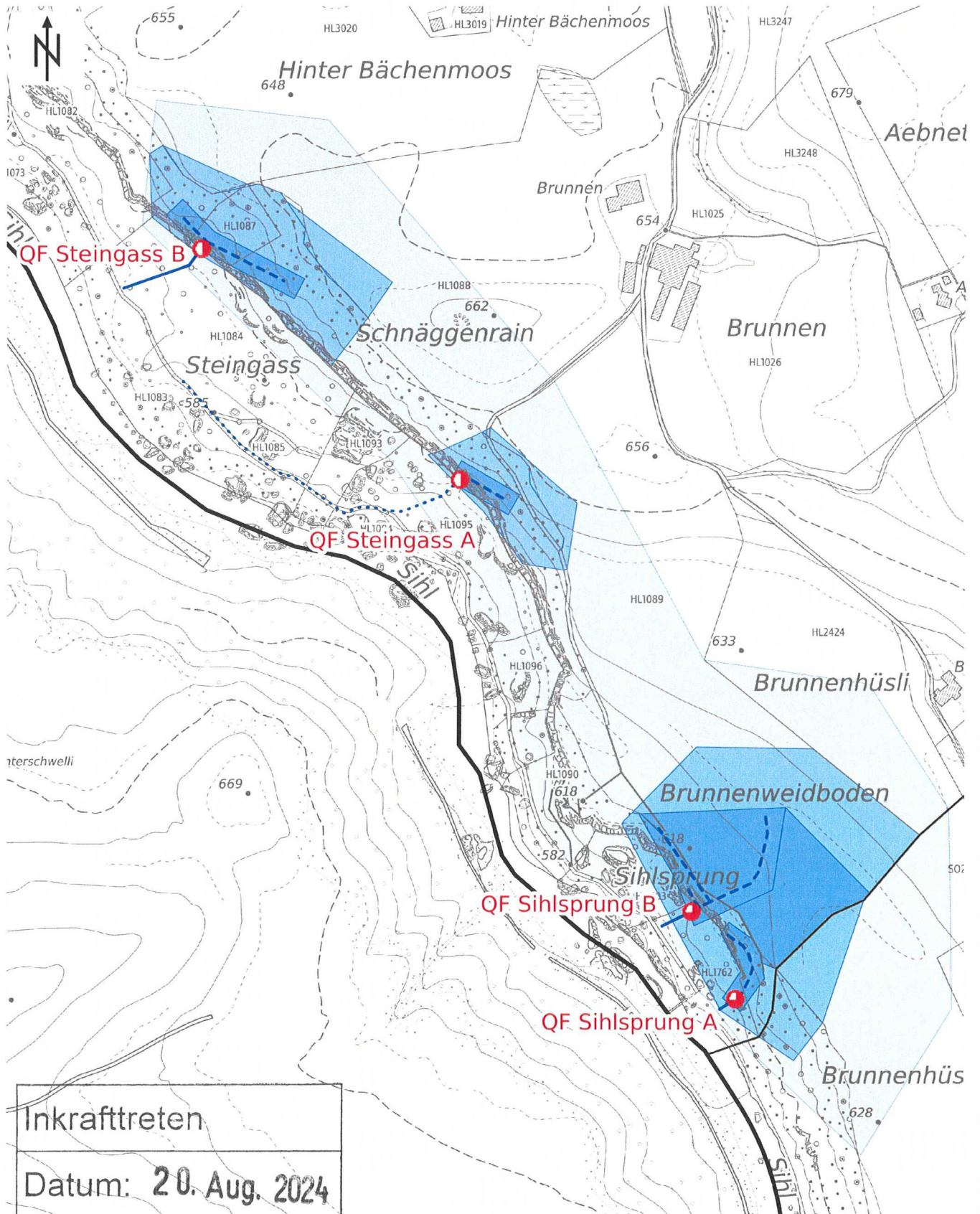
Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

29. Mai 2024

Inkrafttreten

Datum: 20. Aug. 2024



Inkrafttreten

Datum: 20. Aug. 2024

Sitzung vom 15. April 2024

Beschluss-Nr. 145/2024
Geschäfts-Nr. 2023-897**I Quellfassung Sihlsprung-Steingass (GWR d 7-1 und GWR d 7-2) - Aufhebung Schutzzonen – Genehmigung**

39 Wasserversorgung
39.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 123 vom 27. September 1999 setzte der Gemeinderat Hirzel die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Steingass und Sihlsprung der Wasserversorgung Zürich fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 602 vom 24. März 2000 genehmigt.

Aus qualitativen Gründen wird die Wasserversorgung Zürich die Fassung Sihlsprung nur noch in Notlagen nutzen. Dadurch entfällt auch die Schutzzonenpflicht um diese Quelle.

Mit Beschluss 33/2024 vom 29. Januar 2024 hat der Gemeinderat Horgen der neuen Schutzzone um die Quellfassungen Steingass zugestimmt.

Der Gemeinderat,

auf Antrag des Ressortvorstehers Werke,

beschliesst:

1. Die alten Schutzzonen GWR d 7-1 und GWR d 7-2, welche mit Beschluss 123/1999 des Gemeinderates Hirzel genehmigt wurden, werden aufgehoben.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Wasserversorgung Zürich, André Lusti, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich (10 fache Ausführung).
 - Bereichsleiter Werke, antonio.stancampiano@horgen.ch
 - Abteilungsleiterin Geschäftsentwicklung, madlaina.perl@horgen.ch

Gemeinderat

Beat Nüesch
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

versandt: 18. April 2024
pem



horgen

Beschluss

23. April 2024

6.0.4.8 2024.571

Aufhebung Festsetzungsbeschluss vom 9. November 1999 Quelfassung Sihlsprung-Steingass (GWR d7-1 und GWR d7-2)
Abteilungsbeschluss Planen und Bauen

1. Ausgangslage

Die Stadt Zürich, Wasserversorgung reichte am 15. März 2024 bei der Stadt Wädenswil das Aufhebungsgesuch der Schutzzone Quelfassung Sihlsprung-Steingass (GWR d7-1 und GWR d7-2) ein. Der Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung vom 9. November 1999 (Gemeinderat Schönenberg) genehmigt.

Aus qualitativen Gründen wird die Wasserversorgung Zürich die Fassung Sihlsprung nur noch in Notlagen nutzen, wodurch die Schutzzonepflicht für diese Quelle entfällt. Die Schutzzone um die Quelfassungen Steingass wurden überarbeitet und tangieren die Stadt Wädenswil in Zukunft nicht mehr.

1.1 Abklärungen

Die Abklärungen haben folgendes ergeben:

Gemäss Rücksprache mit der Abteilung Werke kann die Gewässerschutzzone Quelfassung Sihlsprung-Steingass aufgehoben werden.

2. Erwägungen

Die Abteilung Planen und Bauen beschliesst:

1. Das Aufhebungsgesuch von der Stadt Zürich, Wasserversorgung, vom 15. März 2024 wird genehmigt.
2. Stadt Zürich, Wasserversorgung kann die weiteren Schritte bezüglich Schutzzone Quelfassung Sihlsprung-Steingass (GWR d7-1 und GWR d7-2) starten und umsetzen.
3. Mitteilung an:
 - Stadt Zürich, Wasserversorgung, Produktion, Hardhof 9, 8021 Zürich
 - Notariat Wädenswil
 - Werke



Astrid Furrer
Stadträtin Planen und Bauen



Dirk Göbbels
Leiter Planen und Bauen



Rechtskraftbescheid

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 20.08.2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Dir. Kanzlei:

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 05.07.2024
Öffentlich einsehbar bis: 05.07.2027
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000495

Publizierende Stelle

Stadt Zürich - Tiefbauamt, Postfach 6, 8010 Zürich

Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Sihlsprung (Grundwasserrecht d 7- 1) und Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Steingass (Grundwasserrecht d 7-2)

Betrifft: Zürich

Horgen und Wädenswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0148 vom 29. Mai 2024 die mit Gemeinderatsbeschluss Horgen vom 15. April 2024 und mit Abteilungsbeschluss Wädenswil vom 23. April 2024 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sihlsprung und Steingass und die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 29. Januar 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Steingass und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 05.07.2024 bis 04.08.2024 bei den Werken Horgen, Seestrasse 335, 8810 Horgen, Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr, sowie Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr, sowie auf der Stadtkanzlei Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, Postfach, 8820 Wädenswil, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, sowie 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Publikation durch das Tiefbauamt aus Auftrag.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 04.08.2024

Kontaktstelle:

Stadt Zürich

Wasserversorgung

Hardhof 9

Postfach 2302

8021 Zürich

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 24. März 2000

5 d Hirzel und Schönenberg. Wasserversorgung Zürich. Quellfassungen Steingass und Sihlsprung. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
GwRd7-1 GwRd7-2

Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 28. Februar 1977, im Ergänzungsbericht vom 4. Oktober 1988 sowie in der Stellungnahme vom 24. März 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Steingass und Sihlsprung. Mit Schreiben vom 5. März 1999 unterbreitete die Wasserversorgung Zürich die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zur abschliessenden Vorprüfung. Dieses nahm am 14. April 1999 zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 27. September und 9. November 1999 setzten die Gemeinderäte Hirzel und Schönenberg die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 9. März 2000 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Steingass und Sihlsprung gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Hirzel und Schönenberg. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Hirzel und Schönenberg vom 27. September und 9. November 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Steingass und Sihlsprung und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 4.6110.001) 1:1'000 vom November 1998;
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Steingass und Sihlsprung.

II. Die Gemeinderäte Hirzel und Schönenberg werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 540.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.40.000)
Total	Fr. 600.--	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzel (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Schönenberg, 8824 Schönenberg (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich;

- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Osterwalder und Lehmann AG, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Geoterra AG, 8805 Richterswil;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 24. März 2000
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin